

Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Remseck am Neckar

§ 1 Organisation

- (1) Die Jugendfeuerwehr Remseck am Neckar ist in dieser Jugendordnung „Jugendfeuerwehr“ genannt.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart ist der Leiter der Jugendfeuerwehr.
- (3) Jugendleiter sind Personen, die den Jugendfeuerwehrwart bei seiner Arbeit dauerhaft unterstützen. Der Jugendleiter soll die entsprechenden Lehrgänge der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg besucht haben.
- (4) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Ordnung.
- (5) Der Feuerwehrkommandant betreut und beaufsichtigt die Jugendfeuerwehr. Die Jugendfeuerwehr untersteht seiner fachlichen Aufsicht.
- (6) Innerhalb dieser Jugendordnung steht die männliche Form von Funktionen sowohl für die männliche als auch für weibliche Angehörige der Jugendfeuerwehr.

§ 2 Zweck und Aufgabe der Jugendfeuerwehrarbeit

- (1) Grundlage der Jugendfeuerwehrarbeit sind das KJHG, sowie die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen; dies gilt gleichermaßen für alle Bereiche der Jugendfeuerwehrarbeit. Diese gliedert sich in eine allgemeine Jugendarbeit sowie eine feuerwehrtechnische Jugendarbeit.
- (2) Die allgemeine Jugendarbeit ist Erziehungsarbeit; in ihrem Zentrum steht das soziale Lernen. Ziele sind insbesondere:
 - a) die Persönlichkeitsbildung eines jeden einzelnen zu fördern
 - b) die Kinder und Jugendlichen innerhalb der Gemeinschaft zu mehr Selbstständigkeit anzuregen
 - c) Spielregeln des Zusammenlebens gemeinsam zu finden
 - d) Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Eigenschaften als gleichberechtigte Mitglieder in der Gruppe zur Geltung zu bringen
 - e) Kinder und Jugendliche zu tätiger Nächstenhilfe anzuleiten
 - f) das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen zu pflegen und zu fördern
 - g) den europäischen Gedanken und dem gegenseitigen Verstehen von Menschen unterschiedlicher Abstammung und Nationalität durch eine auch für sie offene Jugendfeuerwehr und durch Begegnungen bei Lagern und Fahrten zu dienen
 - h) aktiv am Schutz von Umwelt und Natur mitzuwirken.

- (3) Die feuerwehrtechnische Jugendarbeit will die Jugendlichen auf die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr mit Methoden, die Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen, vorbereiten. Hierzu zählen insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte:
- a) Aufgaben der Feuerwehr
 - b) Brandschutzerziehung
 - c) Erste Hilfe.

§ 3

Angehörigkeit in der Jugendfeuerwehr

- (1) Die Angehörigkeit in der Jugendfeuerwehr regelt sich nach § 8 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Remseck am Neckar.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 11. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr als Angehörige aufgenommen werden.
- (3) Die Stärke der Jugendfeuerwehr legt der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Jugendleitung fest.

§ 4

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr

- (1) Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht
 - a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - b) in eigener Sache gehört zu werden
 - c) die Organe nach dieser Ordnung zu wählen.
- (2) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind gemäß den entsprechenden Richtlinien für Baden-Württemberg zu kleiden.
- (3) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat die Pflicht
 - a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit insbesondere bei dem im Sinne des § 2 genannten Aufgaben mitzuwirken
 - b) mit den anvertrauten Ausrüstungsgegenständen und Geräten sorgsam umzugehen
 - c) den im Rahmen der Aufsichtspflicht gestellten Anordnungen des Jugendfeuerwehrwarts, der Jugendleiter oder einer von ihnen beauftragten Person Folge zu leisten
 - d) Regelmäßig und pünktlich zum Dienst zu erscheinen, bzw. sich bei Nichterscheinen beim Jugendfeuerwehrwart oder Jugendleiter zu entschuldigen.
- (4) Bei Verstößen gegen Ordnung und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - a) persönliches Gespräch
 - b) Gespräch mit den Erziehungsberechtigten
 - c) Gespräch vor der Jugendfeuerwehr
 - d) Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.Näheres regelt die Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Remseck am Neckar.

§ 5 Organe der Jugendfeuerwehr

Organe der Jugendfeuerwehr sind:

- a) Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr
- b) Ausschuss der Jugendfeuerwehr
- c) Jugendfeuerwehrwart und Jugendleitung.

§ 6 Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr

- (1) Die Hauptversammlung ist das Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr; ihr sind alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Jugendfeuerwehrwartes zusammen.
- (2) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den Angehörigen der Jugendfeuerwehr nach § 3 dieser Jugendordnung.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens vier Wochen vorher bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung an den Jugendfeuerwehrwart einzureichen. Endgültig ist mit der Tagesordnung spätestens acht Tage vorher einzuladen.
- (4) Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere
 - a) Wahl des Jugendsprechers und seines Stellvertreters als Vertreter der Angehörigen in der Jugendfeuerwehr auf zwei Jahre
 - b) Wahl des Kassenwartes und des Schriftführers, sowie deren Stellvertreter auf zwei Jahre
 - c) Wahl zweier weiterer Ausschussmitglieder auf zwei Jahre
 - d) Entlastung des Kassenwartes
 - e) Entlastung des Ausschusses der Jugendfeuerwehr
 - f) Beratung und Beschluss der Jugendordnung
 - g) Beratung über eingereichte Anträge.

§ 7 Ausschuss der Jugendfeuerwehr

- (1) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr besteht aus
 - a) dem Jugendfeuerwehrwart
 - b) seinem Stellvertreter
 - c) den gewählten Funktionsträgern gemäß § 6 Absatz 4 a), b) und c)

- (2) Die Aufgabe des Jugendfeuerwehrausschusses ist die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der allgemeinen Jugendarbeit nach § 2 dieser Jugendordnung.

§ 8

Jugendfeuerwehrwart und Jugendleitung

- (1) Der Jugendfeuerwehrwart ist der Leiter der Jugendfeuerwehr. Er vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr.
- (2) Die Jugendleitung besteht aus
- a) dem Jugendfeuerwehrwart
 - b) seinem Stellvertreter
 - c) den Jugendleitern
- (3) Die Jugendleitung
- a) entscheidet über alle Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, die keinem anderen Organ zustehen
 - b) führt die Beschlüsse der Organe durch
 - c) ist berechtigt, dringende Angelegenheiten des Jugendfeuerwehrausschusses eigenständig zu beschließen (Eilentscheidung). Bei der nächsten Sitzung des Jugendfeuerwehrausschusses sind die Mitglieder über die getroffenen Eilentscheidungen zu informieren
 - d) entscheidet über neue Jugendleiter auf deren Antrag hin.

§ 9

Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften

- (1) Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die Beschlüsse zur Jugendordnung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Über die Sitzungen der Organe sind Ergebnisprotokolle anzufertigen.

§ 10

Jugendkasse

- (1) Für die Jugendarbeit wird innerhalb des nach § 18a Feuerwehrgesetz und der Feuerwehrsatzung gebildeten Sondervermögens für die Kameradschaftskasse eine Jugendkasse eingerichtet.
- (2) Als Einnahmen stehen zur Verfügung:
- a) Zuwendungen der Stadt, der Kameradschaftskasse der Feuerwehr und Dritter
 - b) Erträge aus Veranstaltungen
 - c) Jugendplanmittel

- d) sonstige Einnahmen.
- (3) Die Mittel der Jugendkasse sind entsprechend der Regelungen der Feuerwehrsatzung auszuweisen.
 - (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt die Jugendleitung. Der Jugendfeuerwehrausschuss kann der Jugendleitung Vorschläge zur Verwendung der Mittel unterbreiten.
 - (5) Dem Feuerwehrkommandanten oder einem Beauftragten ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben. Zusammenhängende Ausgaben, die den Betrag von EUR 500,- übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Kommandanten.
 - (6) Der Kassenwart führt die Jugendkasse und verbucht sämtliche Einnahmen und Ausgaben. Zahlungen darf er nur aufgrund von Anweisungen des Jugendfeuerwehrwarts oder dessen Stellvertreter leisten. Die Jahresrechnung der Jugendkasse ist in den Rechnungsabschluss über das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege zu übernehmen.
 - (7) Die Jugendkasse ist mindestens einmal jährlich vom Kassenprüfer zu prüfen. Diesen bestellt die Jugendleitung.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Remseck am Neckar wurde auf Grundlage der Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Remseck am Neckar erstellt.
- (2) Diese Jugendordnung wurde von der Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr am 31.01.2005 beschlossen und von dem Feuerwehrausschuss am 01.02.2005 abgenommen. Ältere Fassungen verlieren somit ihre Gültigkeit.